Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

12. Jahrgang **Freitag, 09.11.2018** **Ausgabe 21**

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

* Beschlussprotokoll der 31. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 25.10.2018
* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“
* 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
* Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
* Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH, Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

* Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und über die Kostenerstattung für Anschlusskanäle (Beitragssatzung)
* Verbandsversammlung am 3.12.2018

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 31. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 25.10.2018

Beschluss-Nr. 242-31/2018
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Betriebsleiters der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 243-31/2018
Auflösung des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ zum 31.12.2018 und Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2019

Beschluss-Nr. 244-31/2018
Aufhebung der Betriebssatzung „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“

Beschluss-Nr. 245-31/2018
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 246-31/2018
Veränderung bei der Besetzung des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss mit sachkundigen Einwohnern - Fraktion Freie Wähler Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 247-31/2018
Veränderung bei der Besetzung des Kultur- und Tourismusausschusses - Fraktion DIE LINKE.

Beschluss-Nr. 248-31/2018
Grundstücksverkauf Zerbst/Anhalt, Jeversche Straße 42 (Villa Musik und Kunst)

gez. V. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Jugendhilfeausschuss am 17.10.2018

Beschluss-Nr.: 0825/2018
Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Jugendfreizeittreffs Greppin, Schrebergartenstraße 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 15.11.2018, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 25.09.2018 und 11.10.2018
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 32. Sitzung des Kreistages am 06.12.2018

9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag

10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
11. Beratung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

13. Informationen der Verwaltung
14. Vorberatung der nicht öffentlichen Vorlagen für den Kreistag

15. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
15.1. Einstellung als Amtsleiter/in Kämmerei BV/0850/2018
15.2. Beförderung des Leiters des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0851/2018
16. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
17. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 19.11.2018, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil
9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Termin: Dienstag, 20.11.2018, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung
Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 09.10.2018
6. Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners
7. Informationen der Verwaltung
7.1 Aktueller Baubericht
7.2 Sanierungsbedarf an Verwaltungsgebäuden
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil
11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
12.1 Vereinbarung zur Übertragung der Anteile an der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH BV/0806/2018
12.2 Vereinbarung zur Übertragung der Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH BV/0807/2018
12.3 Änderung der Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. BV/0853/2018
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Böhm
Vorsitzender des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Termin: Mittwoch, 21.11.2018, 17:00 Uhr
Ort: Jugendverein „Roxy“ e.V., OT Wolfen
Wittener Straße 36a, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung
Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 19. September 2018
6. Informationen der Verwaltung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
8.1 Vergabe der Fördermittel für Maßnahmen gemäß der Richtlinie Jugendarbeit für das Jahr 2019 BV/0857/2018
8.2 Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln zur Förderung der Betriebskosten des Jugendzentrums POPCORN für das Jahr 2019 BV/0871/2018
9. Beratung zur Jugendförderung aus der Jugendpauschale für 2019
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Vogel
Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 22. März 1997 (GVBl. LSA S. 446); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für die „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für das „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ vom 27.11.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 19.12.2014) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 26.10.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - Dienstsiegel -

Die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde bereits im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Ausgabe 19 vom 12.10.2018, Seiten 30-35, bekannt gemacht. Diese Veröffentlichung war teilweise fehlerhaft. Deshalb wird die Satzung nochmals bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA, S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA, S. 197) hat der Kreistag in seiner Sitzung am **20. September 2018** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in der Tabelle die Wörter „Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld“ durch das Wort „Bitterfeld“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird die vorhandene Tabelle durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Rettungstransport-wagen (RTW)	Krankentransport-wagen (KTW)	Mehrzweckfahr-zeug (MZF)	Notarzteinsatzfahr-zeug (NEF)
1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent	1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent	1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent	1 Rettungssanitäter
1 Rettungssanitäter	1 Rettungssanitäter	1 Rettungssanitäter	1 Notarzt

2. § 11 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Der Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass die Ausrückezeiten der Fahrzeugbesatzungen in der Notfallrettung sowie bei der Bereitstellung des Notarzteinsatzfahrzeuges für die Notärzte unter 1 Minute liegen. Für die dafür erforderlichen baulichen Voraussetzungen der Rettungswachen sorgt der Träger des Rettungsdienstes. Für die Einhaltung der Ausrückezeiten der Notärzte selbst ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verantwortlich.“

3. Anlage 1 zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 - Rettungswachen- und Notarztbereiche

zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Rettungswachenbereiche (Abbildung 1 - 10)

Rettungswache 1 - Bitterfeld

Standort: 06749 Bitterfeld - Wolfen, OT Bitterfeld, Richard – Schütze - Str. 6
Bereich: Bitterfeld, Friedersdorf, Greppin, Holzweißig, Mühlbeck, Petersroda, Sandersdorf, Wachtendorf, Zscherndorf

Rettungswache 2 - Gossa

Standort: 06774 Muldestausee, OT Gossa, Schulstr. 16
Bereich: Brösa, Burgkemnitz, Gossa, Gröbern, Krina, Plodda, Pouch, Rösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Rettungswache 3 - Radegast

Standort: 06369 Südliches Anhalt, OT Radegast, Walther-Rathenau-Str. 30
Bereich: Cosa, Cösitz, Diesdorf, Fernsdorf, Fraßdorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Göttnitz, Hinsdorf, Hohnsdorf, Kolonie Hedwig, Klein-Weißandt, Körnitz, Lennewitz, Libehna, Löberitz, Löbersdorf, Locherau, Meilendorf, Mößlitz, Pösigk, Priesdorf, Prosigk, Prussendorf, Quellendorf, Radegast, Repau, Rieda, Riesdorf, Rohndorf, Schortewitz, Schrenz, Siegelsdorf, Station Weißandt-Gölzau, Stumsdorf, Trebbichau a.d.F., Wehlau, Weißandt-Gölzau, Werben, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk, Zörbig, Zschepkau

Rettungswache 4 - Glebitzsch

Standort: 06794 Sandersdorf-Brehna, OT Glebitzsch, Thomas-Müntzer-Straße 12b
Bereich: Beyersdorf, Brehna, Carlsfeld, Glebitzsch, Großzöberitz, Heideloh, Köckern, Quetzdölzdorf, Ramsin, Renneritz, Rödgen, Roitzsch, Spören, Torna

Rettungswache 5 - Bobbau

Standort: 06766 Bobbau, Friedensstraße 48 b
Bereich: Altjeßnitz, Bobbau, Heidekrug, Hoyersdorf, Jeßnitz, Kleinleipzig, Lingenau, Marke, Möst, Muldenstein, Niesau, Priorau, Raguhn, Retzau, Reuden a.d.F., Roßdorf, Salzfurtkapelle, Schierau, Siebenhausen, Thalheim, Thurland, Tornau v.d.H., Wadendorf, Wolfen

Rettungswache 6 - Köthen

Standort: 06366 Köthen, Hallesche Str. 29
Bereich: Arensdorf, Baasdorf, Bobbe, Breesen, Cattau, Dohndorf, Dornbock, Drosa, Edderitz, Elsdorf, Frenz, Friedrichsdorf, Gahrendorf, Gröbzig, Großbadegast, Großpaschleben, Großwülknitz, Grube Minna-Anna, Hohsdorf, Kleinbadegast, Kleinpaschleben, Kleinwülknitz, Klietzen, Köthen, Lausigk, Libbesdorf, Löbnitz a.d. Linde, Maasdorf, Maxdorf, Merzien, Mölz, Naundorf, Osternienburg, Pfaffendorf, Pfriemsdorf, Piethen, Pißdorf, Porst, Prosigk, Reinsdorf, Reupzig, Rosefeld, Scheuder, Sibbesdorf, Storkau, Thurau, Trinum, Werdershausen, Wieskau, Wörbzig, Wulfen, Würflau, Zabitz, Zehmigkau, Zehringen

Rettungswache 7 - Aken

Standort: 06388 Aken, Lazarettstraße 1
Bereich: Aken(Elbe), Chörau, Diebzig, Elsnigk, Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz, Micheln, Reppichau, Susigke, Trebbichau/Aken

Rettungswache 8 - Zerbst

Standort: 39261 Zerbst, Ahornweg 21
Bereich: Badetz, Bias, Bone, Bonitz, Bornum, Eichholz, Flötz, Gehrden, Gödnitz, Güterglück, Hohenlepte, Jütrichau, Kämeritz, Kermen, Leps, Luso, Moritz, Moritzer Mühle, Mühlsdorf, Niederlepte, Nutha, Pakendorf, Poleymühle, Pulspforte, Ronney, Schora, Siedlung Nutha, Steckby, Steutz, Strinum, Tochheim, Töppel, Trebnitz, Trüben, Walternienburg, Wertlau, Zerbst

Rettungswache 9 - Deetz

Standort: 39264 Deetz, Am Amtmannsweg 1
Bereich: Badewitz, Bärenthoren, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Garitz, Gollbogen, Golmenglin, Grimme, Hagendorf, Kerchau, Kleinleitzkau, Kuhberge, Lietzo, Lindau, Mühro, Nedlitz, Neue Sorge, Polenzko, Quast, Reuden/Anhalt, Straguth, Vordamm, Zernitz, Zollmühle

Notarztversorgungsbereiche (Abbildung 11 - 15)

Das Gebiet des Landkreises wurde in vier Bereiche unterteilt:

- Notarztversorgungsbereich Bitterfeld-Süd (Bitterfeld)

Beyersdorf, Bitterfeld, Brehna, Brösa, Carlsfeld, Friedersdorf, Glebitzsch, Gossa, Greppin, Gröbern, Großzöberitz, Heideloh, Holzweißig, Köckern, Krina, Mühlbeck, Petersroda, Plodda, Pouch, Quetzdölsdorf, Ramsin, Renneritz, Rösa, Roitzsch, Sandersdorf, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal, Torna, Zscherndorf,

- Notarztversorgungsbereich Bitterfeld-Nord (Bobbau)

Altjeßnitz, Bobbau, Burgkemnitz, Diesdorf, Fraßdorf, Heidekrug, Hinsdorf, Hoyersdorf, Jeßnitz, Kleinleipzig, Lennewitz, Lingenau, Löberitz, Marke, Möst, Mößlitz, Muldenstein, Niesau, Priorau, Prussendorf, Quellendorf, Raguhn, Reuden a.d. Fuhne, Retzau, Rieda, Rödgen, Roßdorf, Salzfurtkapelle, Schierau, Schrenz, Siebenhausen, Siegelsdorf, Spören, Thalheim, Thurland, Tornau v.d.H., Wachtendorf, Wadendorf, Wehlau, Wolfen, Zehbitz, Zehmitz, Zörbig, Zschepkau

- Notarztversorgungsbereich Köthen

Aken(Elbe), Arensdorf, Baasdorf, Bobbe, Breesen, Cattau, Chörau, Cosa, Cösitz, Diebzig, Dohndorf, Dornbock, Drosa, Edderitz, Elsdorf, Elsnigk, Fernsdorf, Frenz, Friedrichsdorf, Gahrendorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Göttnitz, Grube Minna-Anna, Gröbzig, Großpaschleben, Großbadegast, Großwülknitz, Hohnsdorf, Hohsdorf, Kleinbadegast, Kleinpaschleben, Kleinwülknitz, Klein-Weißandt, Kleinzerbst, Klietzen,Kolonie Hedwig, Körnitz, Köthen, Kühren, Lausigk, Libehna, Locherau, Löbersdorf, Löbnitz a.d. Linde, Libbesdorf, Maasdorf, Maxdorf, Meilendorf, Mennewitz, Merzien, Micheln, Mölz, Naundorf, Osternienburg, Piethen, Pißdorf, Pfaffendorf, Pfriemsdorf, Porst, Pösigk, Priesdorf, Prosigk, Radegast, Reinsdorf, Repau, Reppichau, Reupzig, Riesdorf, Rohndorf, Rosefeld, Scheuder, Schortewitz, Sibbesdorf, Station Weißandt-Gölzau, Storkau, Stumsdorf, Susigke, Thurau, Trebbichau/Aken, Trebbichau a.d. Fuhne, Trinum, Weißandt-Gölzau, Werben, Werdershausen, Wieskau, Wulfen, Wörbzig,Würflau, Zabitz, Zehmigkau, Zehringen, Ziebigk

- Notarztversorgungsbereich Zerbst

Badetz, Badewitz, Bärenthoren, Bias, Bone, Bonitz, Bornum, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Eichholz, Flötz, Garitz, Gehrden, Gödnitz, Gollbogen, Golmenglin, Grimme, Güterglück, Hagendorf, Hohenlepte, Jütrichau, Kämeritz, Kerchau, Kermen, Kleinleitzkau, Kuhberge, Leps, Lietzo, Lindau, Luso, Moritz, Moritzer Mühle, Mühlsdorf, Mühro, Nedlitz, Neue Sorge, Niederlepte, Nutha, Pakendorf, Polenzko, Poleymühle, Pulspforte, Quast, Reuden/Anhalt, Ronney, Schora, Siedlung Nutha, Steckby, Steutz, Straguth, Strinum, Tochheim, Töppel, Trebnitz, Trüben, Vordamm, Walternienburg, Wertlau, Zerbst, Zernitz, Zollmühle

Abbildung 1 - RTW-Abdeckung Landkreis Anhalt-Bitterfeld

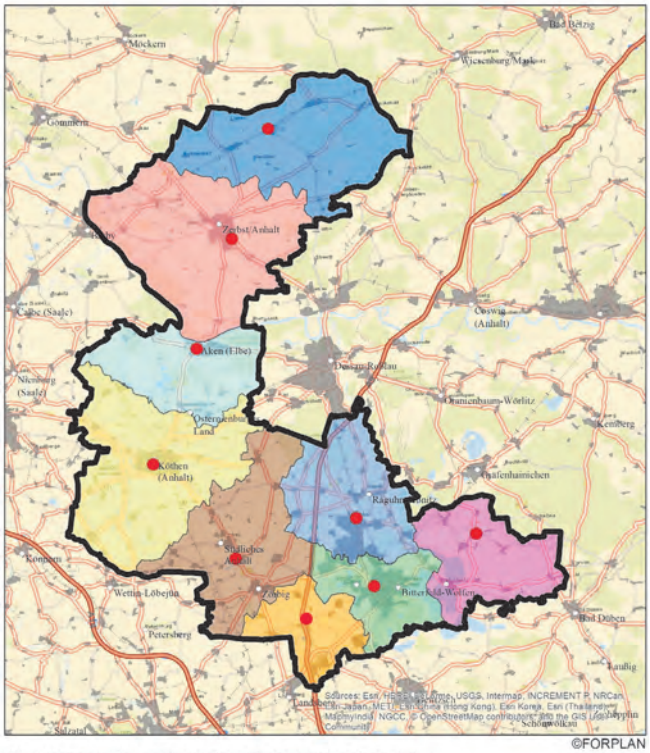

Darstellung der optimierten Versorgungsbereiche

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- AB Bitterfeld
- AB Gossa
- AB Südliches Anhalt
- AB Bobbau
- AB Köthen
- AB Aken
- AB Zerbst
- AB Deetz
- AB Glebitzsch

Meter 0 4.000 8.000 16.000

Abbildung 2 - RTW Isochrone Rettungswache 1 - Bitterfeld

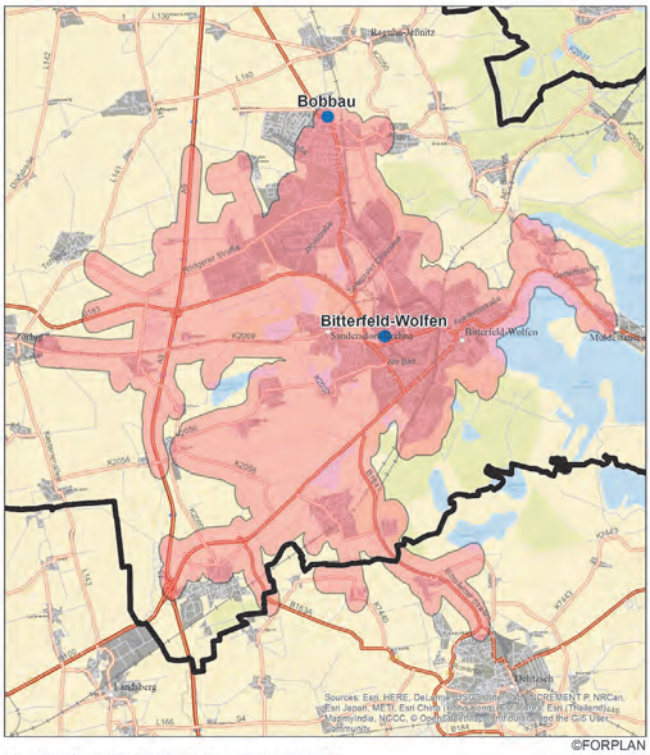

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Bitterfeld

Meter 0 1.250 2.500 5.000

Abbildung 3 - RTW Isochrone Rettungswache 2 - Gossa

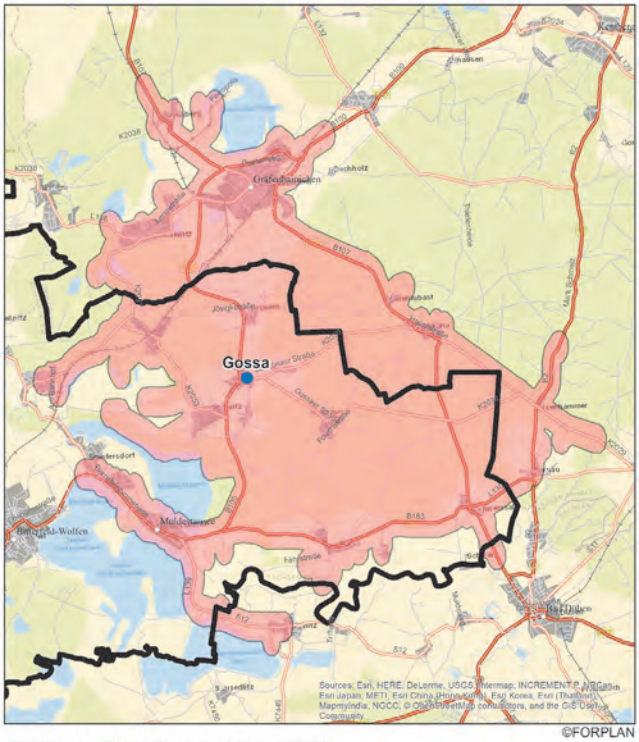

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Gossa

Meter 0 1.250 2.500 5.000

Abbildung 4 - RTW Isochrone Rettungswache 3 - Radegast

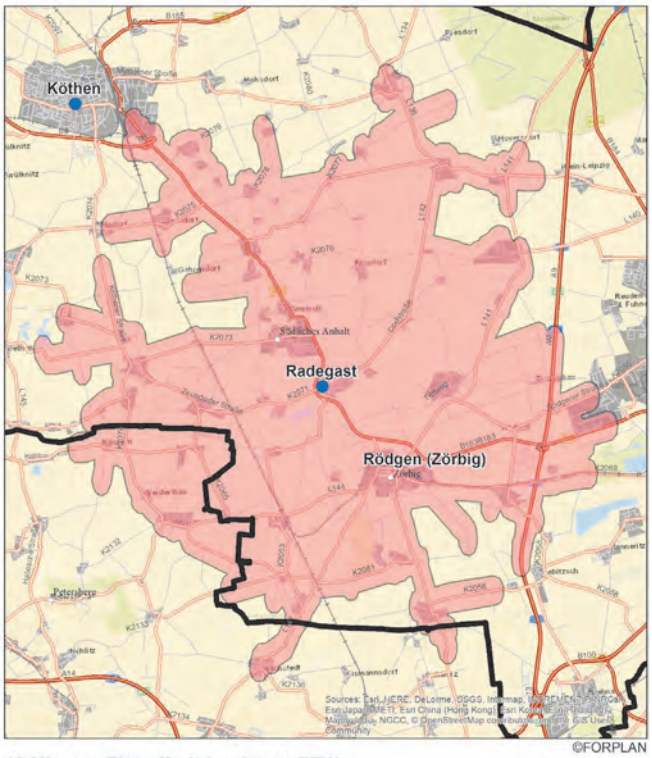

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Radegast

Meter 0 1.250 2.500 5.000

Abbildung 5 - RTW Isochrone Rettungswache 4 - Glebitzsch

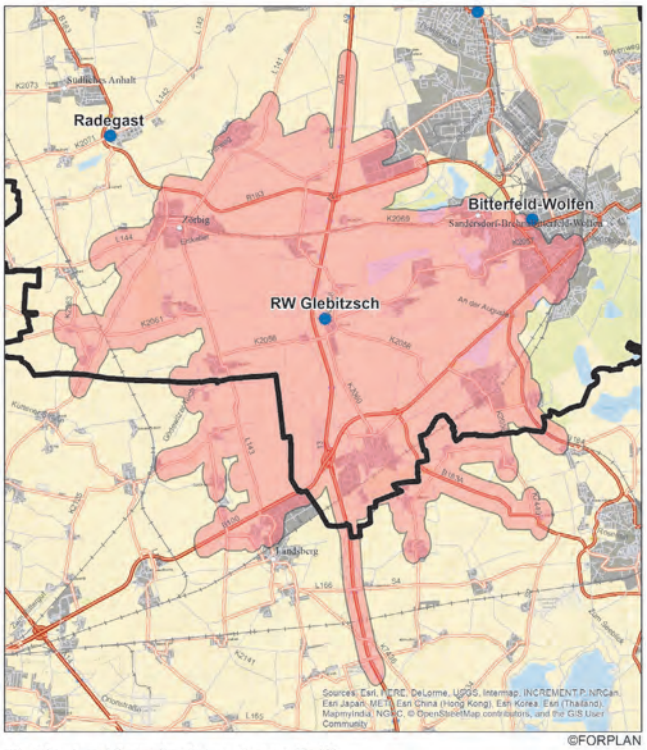

©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Glebitzsch

0 1.250 2.500 5.000 Meter

Abbildung 6 - RTW Isochrone Rettungswache 5 - Bobbau

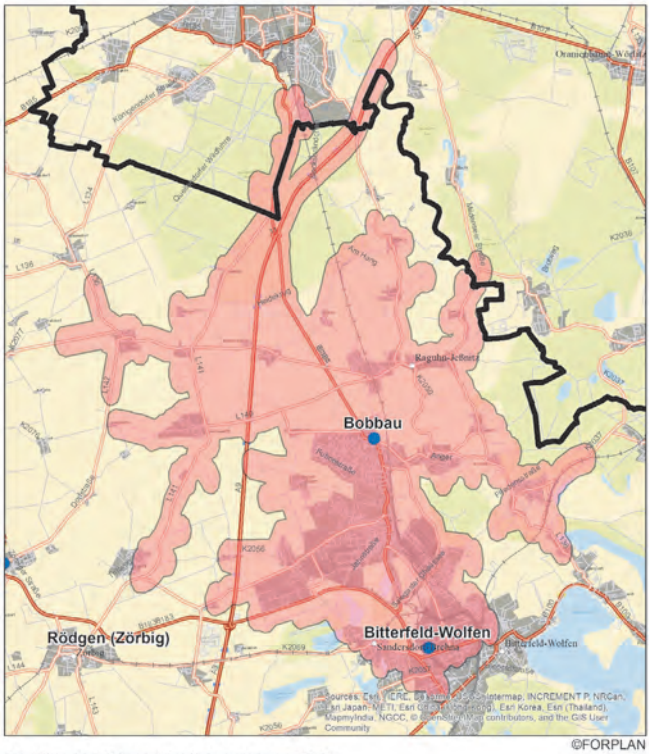

©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Bobbau

0 1.250 2.500 5.000 Meter

Abbildung 7 - RTW Isochrone Rettungswache 6 - Köthen

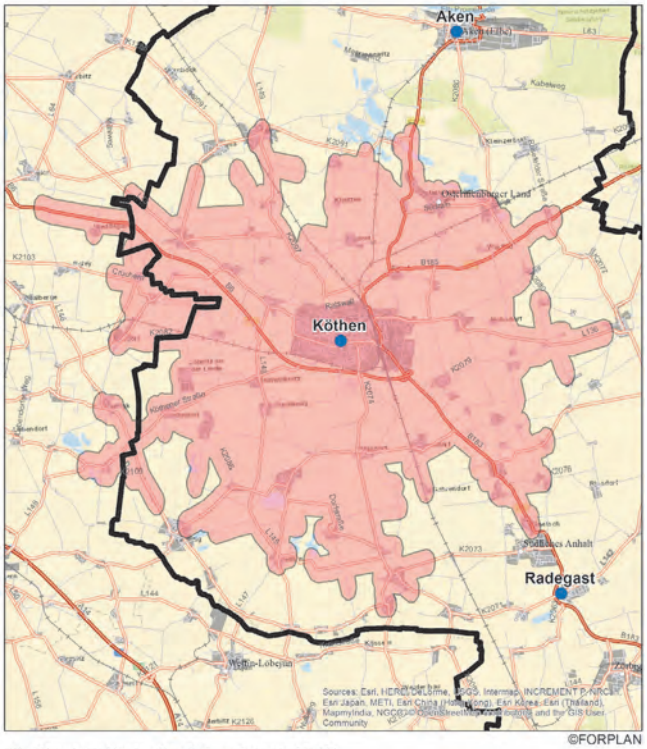

©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Köthen

0 1.250 2.500 5.000 Meter

Abbildung 8 - RTW Isochrone Rettungswache 7 - Aken

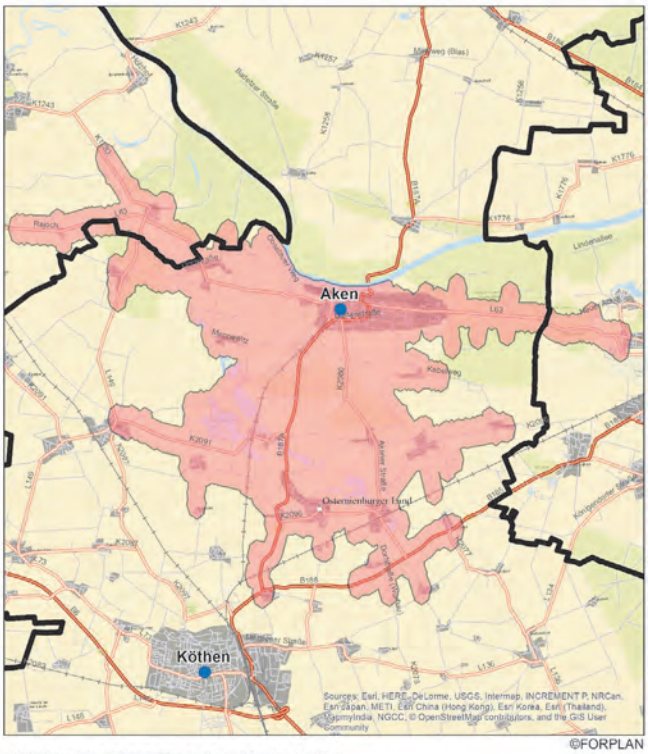

©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Aken

0 1.250 2.500 5.000 Meter

Abbildung 9 - RTW Isochrone Rettungswache 8 - Zerbst

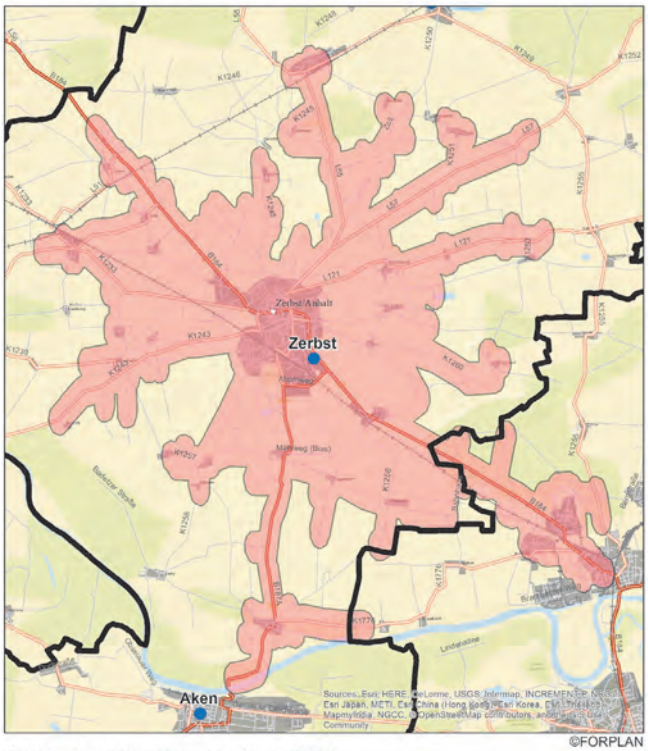

©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Zerbst

Meter 0 1.250 2.500 5.000

Abbildung 10 - RTW Isochrone Rettungswache 9 - Deetz

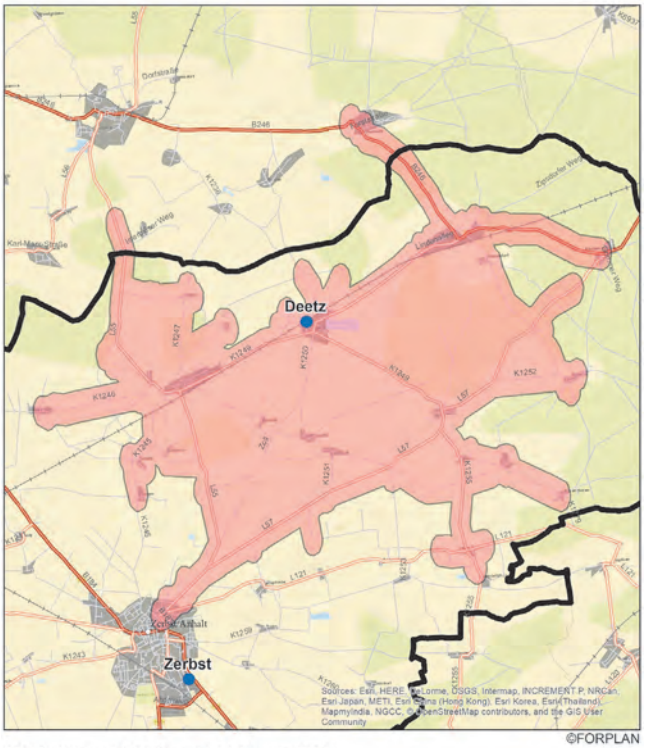

©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Deetz

Meter 0 1.250 2.500 5.000

Abbildung 11 - Notarzt-Abdeckung Landkreis Anhalt-Bitterfeld

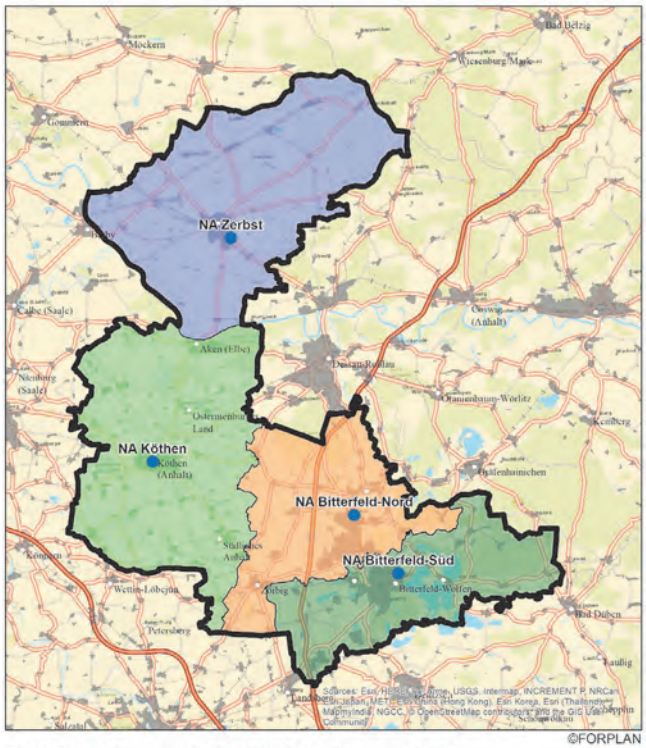

©FORPLAN

Darstellung der optimierten NA-Versorgungsbereiche

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- AB Bitterfeld-Süd
- AB Bitterfeld-Nord
- AB Köthen
- AB Zerbst

Meter 0 4.000 8.000 16.000

Abbildung 12 - NEF Isochrone Notarztversorgungsbereich Bitterfeld-Süd (Bitterfeld)

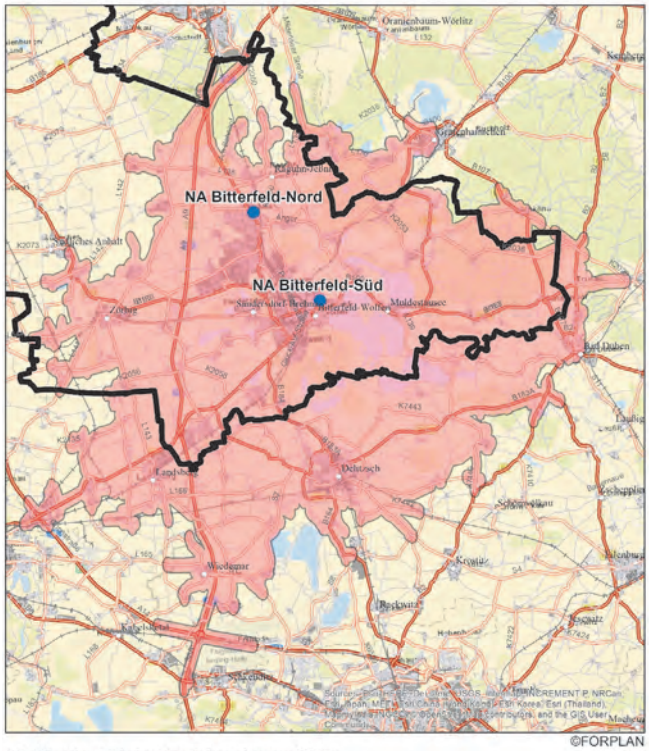

©FORPLAN

20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung NA Bitterfeld-Süd (Bitterfeld)

Meter 0 2.500 5.000 10.000

Abbildung 13 - NEF Isochrone Notarztversorgungsbereich Bitterfeld-Nord (Bobbau)

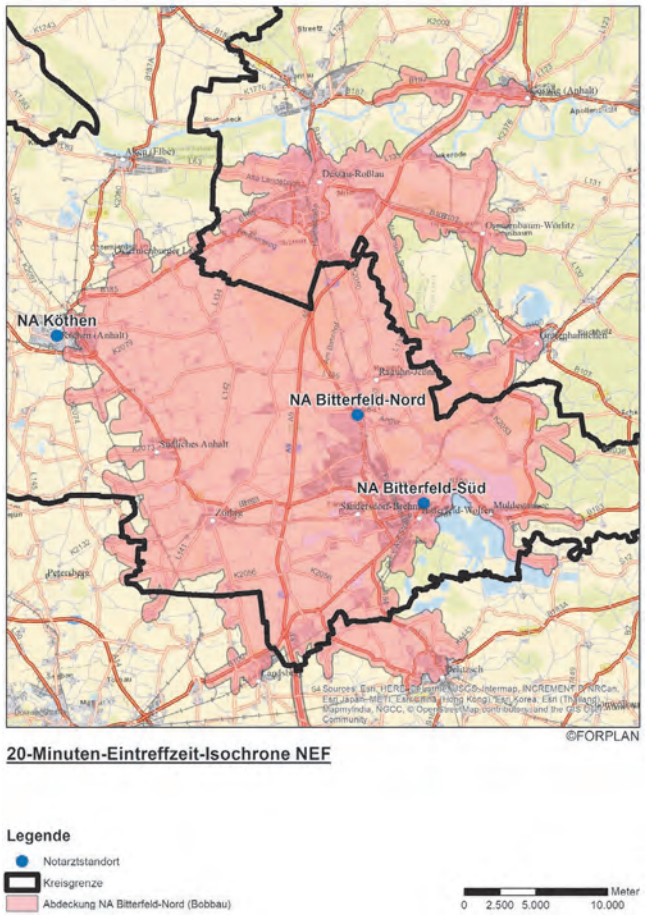

Abbildung 14 - NEF Isochrone Notarztversorgungsbereich Köthen

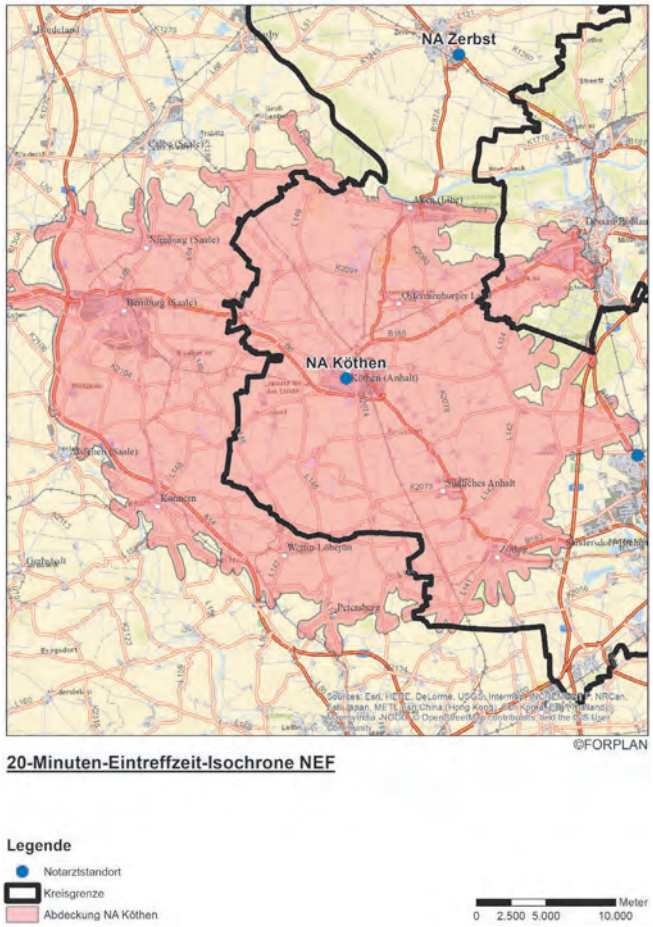

Abbildung 15 - NEF Isochrone Notarztversorgungsbereich Zerbst

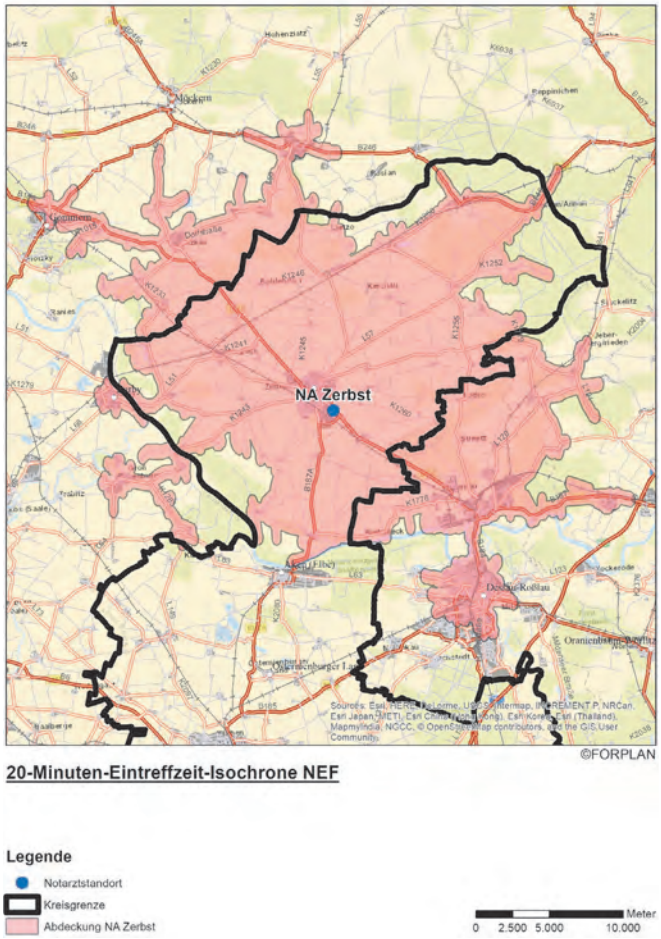

4. Anlage 2 zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhält folgende Fassung:

Anlage 2 - Vorhaltung von Rettungsmitteln zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Rettungsmittelvorhaltung					
Fahrzeug-standort	**Rettungs-mitteltyp**	**Montag bis Freitag von bis**	**Samstag von bis**	**Sonntag/Feiertag von bis**	**Rettungsmit-telwochen-stunden**
Rettungs-wache Bitterfeld	RTW RTW KTW	07:00 - 07:00 07:00 - 07:00 08:00 - 20:00	07:00 - 07:00 07:00 - 07:00 09:00 - 19:00	07:00 - 07:00 07:00 - 07:00 09:00 - 19:00	168,0 168,0 80,0
Gesund-heitszen-trum Bitterfeld/ Wolfen	NEF	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außenstel-le Gossa	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Außen-stelle Radegast	RTW RTW	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00	168,0 84,0
Außen-stelle Glebitzsch	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0
Rettungs-wache Bobbau	RTW RTW NEF	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00	168,0 84,0 168,0
Rettungs-wache Köthen	RTW RTW RTW NEF NEF	07:00 - 07:00 07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00 07:00 - 19:00	07:00 - 07:00 07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00 07:00 - 19:00	07:00 - 07:00 07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00 07:00 - 19:00	168,0 168,0 84,0 168,0 84,0
Außenstel-le Aken	RTW MZF	07:00 - 07:00 08:00 - 16:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0 40,0

Rettungswache Zerbst	RTW RTW KTW NEF	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 09:00 - 17:00 07:00 - 07:00	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00	07:00 - 07:00 07:00 - 19:00 07:00 - 07:00	168,0 84,0 40,0 168,0
Außenstelle Deetz	RTW	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	07:00 - 07:00	168,0

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 21.09.2018

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) i.V.m. § 20 der Satzung Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 27. November 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 19.12.2014, Seite 37)

Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Behandlung des Jahresergebnisses
Der Verwaltungsrat der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG LSA) i. V. m. § 12 der Satzung der KomBA-ABI über den von der AöR aufgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss der KomBA-ABI zum 31.12.2016 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2016 in Aktiva und Passiva mit 19.153.849,08 EUR festgestellt wird. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Fehlbetrag von 50.733,11 EUR aus.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 50.733,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Nach dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 24. April 2018 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Gemäß § 140 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 KVG LSA. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang, unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

„Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.
Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden von der AöR unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes erstellt.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lageplan vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der KomBA-ABI sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Diese erfolgten insbesondere im Belegwesen zu ausgewählten Sachkonten, bei den vorgenommenen Rückstellungen, beim Anlagenspiegel und den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. In Augenschein genommen wurden die Vertragsdatenbank, neu erstellte und überarbeitete Dienstanweisungen, Organisationsplan und Organigramm, Inventurunterlagen, Versicherungen und Mieterträge, Kontenrahmen und Saldenliste sowie die Entwicklung des Forderungsbestandes. Es erfolgte weiterhin ein Abgleich der Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer mit der Lohnsteueranmeldung und ein Abgleich zwischen dem Lohn- und Gehaltsaufwand mit dem Jahreslohnjournal. In die Prüfung einbezogen wurden die Abrechnung der Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund/Land und die Nachprüfung hinsichtlich durchgeführter Vergaben und der Bewilligung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der KomBA-ABI sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

In Erwartung der Vorlage eines umsetzbaren Konzeptes zum Aufbau und zur Neustrukturierung eines qualitativen und effektiven Forderungsmanagements und der Erarbeitung der hierzu erforderlichen Arbeitsgrundlagen im Wirtschaftsjahr 2018 bestätigen wir den Jahresabschluss. Hierbei sind erste Ergebnisse sichtbar darzustellen und die Werthaltigkeit bestehender Forderungen neu zu beurteilen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen zutreffendes Bild von der Lage der KomBA-ABI und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Lagebericht steht unbeschränkt im Einklang mit dem Jahresabschluss. Gegen den Vorschlag des Vorstandes den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen, bestehen keine Bedenken.“

3. Bekanntmachung
Der vorstehende Jahresabschluss der KomBA-ABI wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 12. November 2018 bis einschließlich 22. November 2018 in der Dienststelle der Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06749 Bitterfeld - Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, Chemieparkstraße 7, Zimmer 5030, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 09.11.2018

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH, Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2017

In der Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 27.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 in Aktiva und Passiva mit 75.252.866,55 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 884.715,45 EUR aus.
2. Der in Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss 2017 der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in Höhe von 884.715,45 EUR wird entsprechend den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2017 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:
Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2017 liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 27.11.2018 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 09.11.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2017

In der Gesellschafterversammlung der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 08.06.2018 wurden gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 in Aktiva und Passiva mit 620.729,41 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss von 62.897,25 EUR aus.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2017 der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH von insgesamt 62.897,25 EUR wird entsprechend den Gemeinnützigkeitsbestimmungen in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2017 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.
Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:
Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2017 liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 27.11.2018 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 09.11.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH für das Jahr 2017

In der Gesellschafterversammlung der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH am 26.06.2018 wurden gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 in Aktiva und Passiva mit 548.006,10 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 10.438,55 EUR aus.
2. Das Jahresergebnis 2017 der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH von insgesamt 10.438,55 EUR wird als Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2017 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.
Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:
Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH zum 31.12.2017 liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 27.11.2018 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 09.11.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2017

In Anwendung des § 42a Abs. 4 GmbHG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages billigte die Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 27.06.2018 den für das Geschäftsjahr 2017 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüften und testierten Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva mit 75.412.435,09 EUR.
Die konsolidierte Bilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 921.337,25 EUR aus.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.
Der Konzernabschluss 2017 und der Konzernlagebericht 2017 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:
Der Konzernabschluss sowie das Prüfergebnis des Konzernabschlusses und der Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2017 liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 27.11.2018 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 09.11.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH für das Jahr 2017

In der Gesellschafterversammlung der EWG Anhalt-Bitterfeld mbH am 27.07.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 für die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschussbetrag 2017 der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH in Höhe von 1.456,00 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wurde für das Geschäftsjahr 2017 durch die WRT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle/S. durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Weckerle geprüft.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.
Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:
Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2017 liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 27.11.2018 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 09.11.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH für das Jahr 2017

In der Gesellschafterversammlung der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH am 19.04.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 für die Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wird festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 EUR aus.

Der Jahresabschluss der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wurde für das Geschäftsjahr 2017 durch die Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Balke und Nitschke, geprüft.
Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.
Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:
Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH zum 31.12.2017 liegen in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 27.11.2018 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 09.11.2018

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Neufassung der Satzung des AZV Westliche Mulde über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und über die Kostenerstattung für Anschlusskanäle (Beitragssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8,11,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Geset-zes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 2, 6, 6 b, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verbandssatzung vom 06.06.2005 und der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

1. Allgemeines

§ 1
Allgemeines

(1) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß Entwässerungssatzung § 1 Absatz 1 Nr. 1 (Abwasserbeitrag),

b) Kostenerstattungen für Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse).

(2) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II. Der Herstellungsbeitrag I wird für Grundstücke erhoben, die zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten. Der Herstellungsbeitrag II (Besonderer Herstellungsbeitrag) wird für Grundstücke erhoben, die bis mindestens zum Inkrafttreten des KAG-LSA am 15.06.1991 über einen Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten bzw. die die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten.

2. Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle (Hausanschlüsse).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in seiner Fassung von 2001 (BauO LSA a. F.) als Vollgeschosse definiert waren.
Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, wobei Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, hierbei unberücksichtigt bleiben. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse. Als Vollgeschoss gelten auch Geschosse, die nicht die vorgesehene Höhe (Satz 4 dieses Absatzes) aufweisen, wenn vor, bei oder nach Errichtung eine Nutzung genehmigt worden ist, die den Nutzungsmöglichkeiten eines Vollgeschosses entsprechen, oder eine solche Nutzung nach Errichtung geduldet worden ist und diese Nutzung noch geduldet wird.
Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m der Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als beitragsfähige Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der für das Grundstück die bauliche oder gewerbliche/industrielle Nutzbarkeit festsetzt, bzw. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines solchen Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34

Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie die im gleichen Abstand von 40 m dazu verläuft,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Straßenseite zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze - nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 65% der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch rechtsverbindliche Planfeststellung, Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt erstreckt und die dadurch abwasserrelevant nutzbar sind,

g) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofs- und Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 Bau GB) so genutzt werden, und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,

h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen g) und h) wird die ermittelte Fläche diesen Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach a) bis c);

f) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

- wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a), b) bis d) bzw. f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach b) bzw. c),

i) für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Auf Grundstücke die im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 und § 34 Abs. 4 und § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für den **Herstellungsbeitrag I** beträgt: **10,23 Euro/m²**

(2) Der Beitragssatz für den **Herstellungsbeitrag II** beträgt: **2,12 Euro/m²**

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag I und II (Neuanschlussnehmer und Altanschlussnehmer) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde (EWS) (die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Vorfluter nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage) angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsregelungen

(1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 876 m².
Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird.
Demgemäß ist ein Wohngrundstück übergroß, wenn es mehr als 1138 m² bei-

tragsfähige Fläche besitzt.
Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden bis zu einer beitragsfähigen Fläche von 1138 m^2 voll und mit der restlichen Fläche nur zur Hälfte veranlagt.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei.
Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.
Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.

(4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

3. Kostenerstattung für Anschlusskanäle

§ 12
Höhe und Entstehen des Erstattungsanspruches

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Anschlusskanäle werden über einen Einheitssatz dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
Es ist festgelegt, dass Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Für einen Hausanschluss bis DN 250 ist pro Meter Baulänge ein
Einheitssatz von **173,00 Euro/m**
zu entrichten.

Bei Hausanschlüssen größer DN 250 erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Anschlussnehmer gemäß den tatsächlich angefallenen Kosten.

Die Aufwendungen für die Herstellung eines Umschlusses eines vorhandenen Hausanschlusses auf eine neu hergestellte Abwasseranlage sind über einen
Einheitssatz in Höhe von **367,00 Euro**
zu entrichten.

Der Umschluss erfolgt, wenn festgestellt wird, dass der vorhandene Hausanschluss gemäß Entwässerungssatzung sich in einem bautechnisch einwandfreien Zustand befindet.

(3) Die Kosten für die Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle werden nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Anschlussnehmer abgerechnet.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(5) Die §§ 6,8, 9 und 10 gelten entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften für Beiträge und Kostenerstattungen

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem AZV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für jeden, der solche Anlagen neu schafft, ändert oder beseitigt.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 14 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder

b) entgegen § 14 Abs. 2 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe maßgeblichen Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder die für die Ermittlung des Umfangs der Veränderungen erforderliche Hilfe verweigert oder

c) entgegen § 14 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt oder

d) entgegen § 14 Abs. 4 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes von Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 53 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

ARTIKEL II

§ 16
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 1 rückwirkend zum 17.09.2015 in Kraft. Der § 5 Abs. 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 17.10.2018

Siegel

Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

Verbandsversammlung am 3.12.2018

Die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde findet am

03.12.2018 um 16.00 Uhr

im großen Beratungsraum, Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers

TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung

TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 12.11.2018

TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.11.2018

TOP 5 - Beschlussfassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

TOP 6 - Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben, Verträge

gez. Tetzlaff
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde